

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Die Linke
Frau Held
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 1443/26; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Umgang des Sozialamtes mit erheblichen Wohnraummängeln und zur Berücksichtigung von Mietminderungen; öffentlich

Sehr geehrte Frau Held,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Wie verfährt das Sozialamt jeweils bei Hinweisen auf und bei nachgewiesenen erheblichen Wohnraummängeln (z. B. Schimmel, Feuchtigkeit, Heizungsausfall oder sonstigen gesundheitsgefährdenden Beeinträchtigungen) in Wohnungen von Leistungsberechtigten?**

Hinweise auf erhebliche Wohnraummängel, wie beispielsweise Schimmelbefall, Feuchtigkeit, Heizungsausfall oder sonstige gesundheitsgefährdende Beeinträchtigungen, werden durch das Amt für Soziales im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten aufgegriffen und im Einzelfall bewertet. Die Bearbeitung erfolgt in enger Abstimmung zwischen den beteiligten Sachgebieten, insbesondere der Wohnungsnotfallhilfe und den für die Leistungsgewährung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII zuständigen Bereichen, um den individuellen Hilfebedarf umfassend zu ermitteln und ein abgestimmtes Vorgehen sicherzustellen.

Soweit die Wohnraummängel im Zusammenhang mit einer drohenden Wohnungslosigkeit stehen, erfolgt eine Beratung durch das Sachgebiet Wohnen/Wohnungsnotfallhilfe. Ziel ist es, die Wohnsituation zu stabilisieren und einer Wohnungslosigkeit entgegenzuwirken. Hierzu werden die Betroffenen über bestehende Unterstützungsangebote und geeignete Hilfemöglichkeiten informiert. Sofern erforderlich, werden weitere beteiligte Stellen in die Fallbearbeitung einbezogen.

Für eine über die Grundsätze der mietrechtlichen Bestimmungen hinausgehende mietrechtliche Beratung oder die Durchsetzung mietrechtlicher Ansprüche werden weiterführende Unterstützungsangebote aufgezeigt, beispielsweise zuständigen Fachberatungsstellen.

Unabhängig hiervon erfolgt im leistungsrechtlichen Rahmen eine Prüfung, ob Ansprüche auf existenzsichernde Leistungen nach dem SGB XII bestehen oder leistungsrechtliche Maßnahmen erforderlich sind. Dies

Seite 1 von 2

umfasst insbesondere die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie die Hilfe zum Lebensunterhalt. Soweit die Wohnraumsituation einen Verbleib in der bisherigen Wohnung dauerhaft ausschließt, wird im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten auch geprüft, ob ein Wohnungswechsel unterstützt werden kann.

Liegen konkrete Anhaltspunkte für eine Gesundheitsgefährdung vor, wird das Gesundheitsamt im Rahmen der Amtshilfe beteiligt.

- 2. Aus welchen Gründen bzw. internen Richtlinien oder Verfahrensvorgaben wird eine rechtlich zulässige Mietminderung gegebenenfalls nicht umgesetzt, obwohl die Wohnraummängel durch die Mieterinnen und Mieter nachgewiesen wurden?**

Es gibt keine Gründe bzw. interne Richtlinien oder Verfahrensvorgaben, welche die Berücksichtigung einer Mietminderung im leistungsrechtlichen Kontext der Sozialgesetzbücher ausschließen.

- 3. Wie viele Fälle sind dem Sozialamt jeweils zur Frage 1 in den Jahren 2000-2026 bekannt geworden (bitte nach Jahren aufschlüsseln) und in wie vielen Fällen wurde davon mit welcher Begründung eine Mietminderung umgesetzt bzw. nicht umgesetzt?**

Es gibt keine automatisierte Erfassung, der in dieser Anfrage benannten Fallgestaltungen. Auch in der gesetzlichen Pflichtstatistik sind diese Fallgestaltungen nicht umfasst. Eine Darstellung von Fällen aus den Jahre 2000 bis 2026 ist daher nicht möglich. Grundsätzlich ist anzumerken, dass es sich bis dato bei den beschriebenen Sachverhalten, welche z. B. auch zu einer Versorgungssperre geführt haben, um absolute Ausnahmen handelt. Eine derartige Situation, wie zu den aktuell bekannt gewordenen Gegebenheiten von drei Häusern in der Hans-Sailer-Straße und der Spittelgartenstraße, ist einmalig und war bisher noch nicht in Erfurt zu verzeichnen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn